



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

1. September 2022

Nr. 9/2022

Redaktion zu den Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst 2022 mit der VKA abgeschlossen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einem letzten Termin am 30. August 2022 sind die am 18. Juli 2022 begonnenen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 zu den Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nunmehr abgeschlossen.

Die zentralen Ergebnisse der SuE-Tarifeinigung 2022 sind:

Aufwertung der Berufsgruppen

- Monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a
- Monatliche Zulage in den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14, S 14, S 15 Fallgruppe 6
- Möglichkeit der Umwandlung dieser Zulagen in freie Zeit von bis zu zwei Arbeitstagen

Entlastung der Beschäftigten

- Beginnend ab 2022 zwei zusätzliche Tage pro Kalenderjahr zur Regeneration (Regenerationstage)

- Für Beschäftigte im Erziehungsdienst wird die Zeit zum Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung (§ 3 der Anlage zu § 56 [VKA] TVöD-BT-V und § 44 Absatz 4 TVöD-BT-B) pro Kalenderjahr auf 30 Stunden unter Anrechnung gesetzlicher Regelungen erhöht.

Perspektiven und Steigerung der Attraktivität

- Anpassung der Stufenlaufzeiten ab Oktober 2024 an die verkürzten Stufenlaufzeiten der allgemeinen Entgelttabelle
- Erweiterung der Protokollerklärung Nr. 6 (schwierige fachliche Tätigkeiten) um:
 - Tätigkeiten von Facherzieherinnen/Facherziehern mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden
 - Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf im Sinne der landesgesetzlichen Regelungen
 - Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzzfachkraft) bestellt worden sind
- Abbildung eines großen Teils der pädagogischen Tätigkeiten im Ganztage in der Entgeltordnung
- Zulage in Höhe von monatlich 70 Euro für die Tätigkeit von Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern in der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger, zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten oder zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, sofern der zeitliche Anteil 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit beträgt

Behindertenhilfe

- Eingruppierung der geprüften Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- und Berufsförderungswerkstätten in die S 8a
- Erhöhung der Wohnzulage
- Vergütung der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach TVAöD zum 1. Juli 2022

Alle Details der Tarifeinigung können dem Rundschreiben Nr. 4/2022 des dbb vom 18. Mai 2022 entnommen werden, das wir als Anlage beifügen.

Neben der tarifvertraglichen Umsetzung der oben genannten Themen in den Änderungstarifverträgen konnten wir mit der VKA in den Redaktionsverhandlungen weitere offene Fragen klären, aber auch zusätzliche Verbesserungen erreichen:

Öffnung für sogenannte „Nichtwechsler“

Beschäftigte, die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

Höhergruppierung auf Antrag für bestimmte Eingruppierungen

Sofern sich aus den Änderungen der Tätigkeitsmerkmale im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, sind die Beschäftigten grundsätzlich aufgrund der Tarifautomatik nach § 12 TVöD rückwirkend zum 01. Juli 2022 eingruppiert. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Beschäftigten in den Entgeltgruppen S

11b und S 12, welche nur auf Antrag gemäß § 12 (VKA) TVöD in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden. Der Antrag kann von diesen Beschäftigten bis zum 31. Juni 2023 gestellt werden, er wirkt dann auf den 01. Juli 2022 zurück.

Regenerationstage

Die Beschäftigten erhalten bereits im Kalenderjahr 2022 zwei Regenerationstage.

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben die Regenerationstage spätestens vier Wochen vor der gewünschten Gewährung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Beschäftigten mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, verfallen spätestens am 30. September des Folgejahres.

Umwandlungstage

Erstmalig kann die SuE-Zulage im Jahr 2023 als Umwandlungstage genommen werden.

Beschäftigte mit einem Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulagen im Folgejahr bis zu zwei Umwandlungstage unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen. Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November. Neubeschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2023 erklären.

Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Dabei ist das monatliche Tabellenentgelt durch das 4,348fache der dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden zu teilen. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt.

Der Beschäftigte hat den beziehungsweise die Umwandlungstage spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Beschäftigten mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse auch eine kurzfristige Gewährung

von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Zulage der Praxisanleitung

Zusätzlich zu den im Einigungspapier genannten Beschäftigten wird die Zulage für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter in Höhe von 70 € auch an Kita- Leiterinnen und Leiter sowie an die stellvertretenden Kita- Leiterinnen und Leiter der Entgeltgruppen S 9, S 11a, S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18 sowie an die Beschäftigten der Behindertenhilfe in der S 7 und in der S 8a Fallgruppe 2 (neu) gezahlt.

Behindertenhilfe

Zusätzlich zu der in der Tarifeinigung geregelten Wohnzulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird, erhalten die Beschäftigten eine Zulage von 50,00 Euro monatlich, wenn der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht überwiegt. Diese Zulage betrug bislang 30,68 Euro.

Entgegen der Formulierung in der Tarifeinigung konnte in den Redaktionsverhandlungen erreicht werden, dass Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann nun bis zum 31. Dezember 2029 (neu) durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Zusatzqualifikation sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 7 übertragen ist.

Niederschrift zu den Redaktionsverhandlungen

In einer Niederschrift zu den Redaktionsverhandlungen wurde vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien im Jahr 2024 folgende Themen im Rahmen von Tarifpflegegesprächen erörtern werden: Leitungen im Ganztage und Schulassistenzen einschließlich der persönlichen Assistenzen für Menschen mit Behinderung.

Weiter wurde vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien im Jahr 2027 die aktuelle Fort- und Weiterbildungssituation der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation, der Weiterbildung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung und der diesen gleichgestellten Qualifikationen und deren betriebliche Umsetzung (z. B. Akzeptanz und Nachfrage) erörtern.

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe S 7 findet im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 keine Herabgruppierung wegen einer fehlenden sonderpädagogischen Zusatzqualifikation statt. Diese Qualifikation kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

Erklärungsfrist

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 2. September 2022 vereinbart.

Sobald das Unterschriftenverfahren abgeschlossen ist, werden die Änderungstarifverträge veröffentlicht. Darüber hinaus ist ein tacheles spezial zur Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst 2022 mit den wichtigsten Fragen und Antworten geplant. Weitere Informationen zu den Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst finden Sie auf unserer Sonderseite unter www.dbb.de/sue.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage